

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/443 vom 22. Oktober 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_443

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/443 du 22 octobre 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/443 del 22 ottobre 2012

Regeste

Art. 43 Abs. 3 ATSG. Sanktion des Nichteintretens im Sinn einer Einstellung des Verwaltungsverfahrens, weil die Beschwerdeführerin der Aufforderung, eine Drogenabstinenz von sechs Monaten Dauer einzuhalten und entsprechende Nachweise einzureichen, nicht nachgekommen ist. Die Anordnung der Auflage, die der Sachverhaltsabklärung durch eine weitere Begutachtung dienen sollte, ist, da die Suchterkrankung in die Beurteilung einzubeziehen ist, nicht zulässig und nicht verhältnismässig. Die Sanktionsverfügung wird daher aufgehoben (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Oktober 2012, IV 2010/443).

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss dem Dispositiv der angefochtenen Verfügung ist die Beschwerdegegnerin auf das Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin (vom Dezember 2007) um berufliche Massnahmen und Rente nicht eingetreten. Sie ahndet damit, dass die Beschwerdeführerin der Aufforderung, eine Drogenabstinenz von sechs Monaten Dauer einzuhalten und entsprechende Nachweise einzureichen, nicht nachgekommen sei. - Obwohl auch Art. 21 Abs. 4 ATSG in der Verfügung erwähnt wird, stützt sie sich auf Art. 43 Abs. 3 ATSG, denn die abverlangte Obliegenheit sollte eine weitere Sachverhaltsabklärung ermöglichen. Geregelt werden dort die Folgen der Verletzung der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten (vgl. Franz Schlauri, Militärversicherung, in SBVR XIV, Soziale Sicherheit, 2. A., N 249 und Fn 368, S. 1157, mit Hinweis auf Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 1. A., 70 und 240). Es geht um eine Mitwirkung im Rahmen der Sachverhaltsabklärung (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A. 2009, N 6 zu Art. 43 ATSG). Das Abklärungsverfahren mit Schadenminderungspflichten - deren Sanktionsfolgen sich erst nach einem feststehenden Leistungsanspruch aktualisieren - zu verbinden und es bis zur Erfüllung der Schadenminderungsaufgaben einzustellen, wäre im Übrigen ohnehin unzulässig (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juli 2009, IV 2008/291 E. 4.1.3).

E. 1.2

Nach Art. 43 Abs. 3 ATSG kann der Versicherungsträger, wenn die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunftspflichten oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nachkommen, aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

E. 1.3

Es handelt sich bei der angefochtenen Verfügung, da die Beschwerdegegnerin das Verfahren bereits längere Zeit geführt hatte, um ein "nachträgliches Nichteintreten" im Sinn der Einstellung des Verfahrens bzw. eines Verfahrensabbruchs (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S T. vom 23. September 2008, IV 2007/65, mit Hinweis auf Franz Schlauri, Grundstrukturen des nichtstreitigen Verwaltungsverfahrens in der Sozialversicherung, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hrsg.], Verfahrensfragen in der Sozialversicherung, St. Gallen 1996, S. 36). - Eine Nichteintretensverfügung, mit welcher der Sozialversicherungsträger gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG eine Verweigerung der Mitwirkung ahndet, setzt dem Verwaltungsverfahren ein Ende und ist als Endverfügung zu qualifizieren (vgl. Bundesgerichtsentscheid 8C_770/08 E. 5.2, mit Hinweis auf BGE 131 V 42 = Pr 2006 Nr. 60). Wird die verweigerte Mitwirkung später erbracht, sind die [allfälligen] Leistungen nicht etwa nachzuzahlen, da die Sanktion sonst vorweg nicht griffig ausfiele (vgl. Franz Schlauri, Militärversicherung, a.a.O., S. 1158, N 249). In diesem Fall kann sich die Sanktion aber nur auf diejenige Zeitspanne beziehen, während der die Mitwirkung verweigert wurde (Ueli Kieser, a.a.O., N 56 zu Art. 43 ATSG, mit Hinweis auf I 988/06).

E. 1.4

Der Antrag der Beschwerdeführerin auf die Ausrichtung von Leistungen geht über den oben beschriebenen Streitgegenstand (der Sanktion) hinaus. Insofern kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2.1

Zunächst ist vorfrageweise zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin eine rechtmässige Mitwirkungspflicht abverlangt worden ist (vgl. SVR 1998 UV Nr. 1). Vorausgesetzt ist hierfür, dass die geplante weitere Begutachtung angezeigt ist, dass sie eine vorgängige sechsmonatige Abstinenz erfordert und dass diese der Beschwerdeführerin zumutbar war.

E. 2.2

Die Begutachtung sollte wie erwähnt im Hinblick auf die Feststellung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin erfolgen. Nach Art. 8 Abs. 1 ATSG gilt als Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Diese wird gemäss Art. 7 Abs. 1 ATSG verstanden als der durch die Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung oder Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Die Invalidität kann nach Art. 4 Abs. 1 IVG Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein. Drogensucht als solche begründet noch keine Invalidität im Sinn des Gesetzes. Denn die Diagnose einer Drogensucht oder -abhängigkeit lässt nicht schon darauf schliessen, dass der versicherten Person eine Drogenabstinenz nicht mehr möglich wäre; ebenso wenig ist Drogenabhängigkeit notwendigerweise mit Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit verbunden (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S G. vom 22. Juni 2001, I 454/99; SVR 2001 IV Nr. 3 S. 7 E. 4b). Hat sie allerdings eine Krankheit oder einen Unfall bewirkt, in deren Folge ein körperlicher oder geistiger Gesundheitsschaden eingetreten ist, oder aber ist sie selber Folge eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens, welchem Krankheitswert zukommt (BGE 99 V 28 E. 2; AHI 2002 S. 29 f. E. 1 und 2, AHI 2001 S. 228 f. E. 2 und S. 229 f. E. 4), so wird eine

solche Sucht im Rahmen der Invalidenversicherung bedeutsam (vgl. etwa den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S H. vom 8. September 2008, IV 2007/76 E. 2.1). Ob die Sucht ursächlich für eine andere Gesundheitsschädigung war oder erst in Folge einer solchen auftrat, ist demnach nicht von Belang. Erforderlich ist stets lediglich, dass auch ein anderer Gesundheitsschaden vorliegt, der mit der Sucht in Zusammenhang steht. Ist dies erfüllt, so geht es nicht darum, den auf die Sucht entfallenden Anteil der Arbeitsunfähigkeit abzuspalten und als nicht invalidisierend zu bezeichnen. Vielmehr ist bei Bejahung eines solchen Zusammenhangs mit einer anderen Erkrankung auch die Sucht vollumfänglich zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S W. vom 25. Juni 2009, IV 2008/307 E. 2.1). Diesfalls ist auf den gesamten, unter Mitberücksichtigung der Folgen der Suchtmittelabhängigkeit bestehenden Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsgrad abzustellen (vgl. etwa die Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S E. vom 9. Juli 2002, I 257/01, und i/S O. vom 8. August 2006, I 169/06).

E. 2.3

Die Beschwerdegegnerin hat vorliegend in Nachachtung des kantonalen Versicherungsgerichtsentscheids vom 13. Mai 2009 auf eine Abstinenz-Auflage zunächst verzichtet und eine Begutachtung veranlasst. Im entsprechenden Gutachten wurde dann allerdings dafürgehalten, die Tests der kognitiven Funktionen sollten nach einer mehrmonatigen Abstinenz wiederholt werden (IV-act. 82-33). Es bestehe der Verdacht auf ein amnestisches Syndrom, das von Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit wäre (IV-act. 82-30). Die testpsychologische Untersuchung habe Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Gedächtnisfunktionen sowie auf eine deutlich verminderte Aufmerksamkeits- und Konzentrationsfähigkeit gezeigt; sie war schlecht ausgefallen, offenbar so, dass eine deutliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit damit zu begründen wäre (IV-act. 82-33 und 82-25). Es sei unklar, wie stark die Einschränkungen durch den akuten Kokainentzug bedingt seien, unter welchem die Untersuchung stattgefunden habe. Ausserdem seien die Einschränkungen unter Abstinenzbedingungen möglicherweise partiell reversibel (IV-act. 82-33). Sollten bei der Wiederholung ähnlich schlechte Ergebnisse resultieren, sei von einer deutlichen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aufgrund eines amnestischen Syndroms auszugehen. Würden sich wiederum schlechte Resultate zeigen, die aber im Profil deutlich von der ersten Testung abweichen, so müsse von einer eingeschränkten Verwertbarkeit der Tests aufgrund der Motivationslage ausgegangen werden (IV-act. 82-33). - Ausgeschaltet werden sollten mit der erneuten Untersuchung nach Einhaltung der Auflage demnach erstens die reversiblen Anteile der Beeinträchtigung sowie zweitens der Einfluss des Entzugszustands und drittens der Einfluss fehlender Motivation auf das Ergebnis der Abklärung.

E. 2.4

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass es diverse Einflüsse sind, welche auf die kognitive Leistungsfähigkeit einwirken können (wie etwa Trauma, Störung der Emotionalität oder aus verschiedenen Gründen verminderte Motivation, vgl. Bogdan P. Radanov, Über den Stellenwert der neuropsychologischen Diagnostik bei Patienten nach Halswirbelsäulen-Distorsion [sog. Schleudertrauma der Halswirbelsäule], in SZS 1996 472 ff.). Die neuropsychologischen Untersuchungsergebnisse sind daher nach der Rechtsprechung im Rahmen einer gesamthaften Beweiswürdigung nur insoweit bedeutsam, als sie überprüf- und nachvollziehbar sind und sich in die übrigen medizinischen

Abklärungsergebnisse schlüssig einfügen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S R. vom 17. November 2006, I 542/05; BGE 119 V 340 E. 2b/bb; Bundesgerichtsentscheid i/S L. vom 8. Juni 2010, 8C_234/2010). Sollte die Abstinenzauflage nur der Ermöglichung einer erneuten testpsychologischen Untersuchung dienen, ist ihre Verhältnismässigkeit, da die Methode lediglich Ergebnisse mit begrenzter Aussagekraft erwarten lässt, fraglich.

E. 2.5

Was den Einfluss der Motivation betrifft, hat der Gutachter selber bereits festgehalten, die Beschwerdeführerin habe im Rahmen der testpsychologischen Untersuchungen um ein gutes Abschneiden bemüht geschienen. Die Motivation im Rahmen des Gutachtens möge allerdings dieses Bemühen eingeschränkt haben (IV-act. 82-30). Diese letztere Mutmassung erscheint allerdings beträchtlich hypothetisch.

E. 2.6

Der Gutachter hat zudem ebenfalls bereits aufgrund der ersten Abklärung festgestellt, dass der vorübergehende massive Alkoholmissbrauch und die frühere Polyneuropathie nach Alkoholkonsum die Diagnose (des amnestischen Syndroms) wahrscheinlich erscheinen liessen. Ferner schlug er vor, ein MRT mit der Frage nach Veränderungen in den typischen Bereichen (wie Thalamus, Pons, Cerebellum) durchzuführen, was die Beschwerdeführerin aber abgelehnt habe (IV-act. 82-30). - Es ist somit festzustellen, dass es allenfalls eine gleichwertige alternative (statt kumulative) Abklärungsmöglichkeit gäbe, welche einen geringeren Eingriff (als die Abklärung unter der Voraussetzung der angeordneten Auflage) bedeutete. Insgesamt erscheint die Anordnung der Auflage aus diesen Gründen als nicht zielführend und nicht verhältnismässig. Sie war demnach nicht gerechtfertigt.

E. 3.1

Soweit mit der Auflage erreicht werden sollte, dass die reversiblen Anteile der gesundheitlichen Beeinträchtigung beseitigt und der Einfluss des Entzugszustands auf das Abklärungsergebnis ausgeschaltet werden, ist massgebend, ob die Sucht im oben erwähnten Sinn mitzuberücksichtigen ist. Trifft dies zu, kann der betreffende Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit und die Abklärung nicht weggedacht werden.

E. 3.2

Was die Frage möglicher Ursachen oder Folgen der Sucht betrifft, schloss der RAD aus dem Gutachten, dass die Sucht sicher nicht sekundär sei, weil sie bis ins 14. Altersjahr zurückgehe, in ein Alter, da es noch nicht möglich sei, eine Persönlichkeitsstörung zu diagnostizieren. Der Gutachter hatte indessen nur dargelegt, eine Feststellung mit Sicherheit, dass die Sucht Folge sei, sei nicht möglich. Er hatte aber festgehalten, der Suchtmittelkonsum sei möglicherweise auf dem Boden der Persönlichkeitsstörung entstanden. Als Hauptdiagnose (d.h. Diagnose mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit) bezeichnete er eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung. Solche Störungen seien per definitionem tiefgreifend und andauernd (IV-act. 82-30). Gemäss ICD-10-GM Version 2013 zu F 60 treten Persönlichkeitsstörungen meist in der Kindheit oder in der Adoleszenz in Erscheinung und bestehen während des Erwachsenenalters weiter. Im Gutachten wurde festgehalten, die Diagnose (der Persönlichkeitsstörung) werde durch emotionale Instabilität und Ängstlichkeit und wiederholte Suizidalität (und einmaligem Suizidversuch) untermauert (IV-act. 82-29). Gemäss einem Test-Fragebogen waren nach Angaben im Gutachten die Kriterien für mehrere Persönlichkeitsstörungen erfüllt, sodass von einer

multiplen Persönlichkeitsstörung, ausgeprägt von der schizotypischen, der selbstunsicheren und der Borderline-Störung, auszugehen sei (IV-act. 82-25). Insbesondere das selbstverletzende Verhalten erfülle das Kriterium der tiefgreifenden Beeinträchtigung, wie das angstbedingte Fliehen aus Arztkonsultationen (IV-act. 82-28). Dieses Verhalten sei das einzige auffällige Verhaltensmuster, das sich mit einiger Sicherheit bereits retrospektiv erheben lasse; es manifestiere sich bereits in der Jugend (IV-act. 82-29). - Dass die Sucht Folge der Persönlichkeitsstörung ist, ist nach gutachterlicher Auffassung somit möglich, dass die Sucht ein amnestisches Syndrom bewirkt hat, wahrscheinlich.

E. 3.3

Die Suchtmittelabhängigkeit der Beschwerdeführerin begann bereits vor fast 30 Jahren (mit erstem stationärem Entzug 1986, vgl. IV-act. 8-2, und weiteren Entzugsmassnahmen, beispielsweise im Psychiatrie-Zentrum Hard im Jahr 1995 mit Übertritt in eine Langzeiteinrichtung für eineinhalb Jahre, und anschliessendem Wohnen in einer Wohngemeinschaft, vgl. IV-act. 34). Gemäss dem Departement Innere Medizin, Psychosomatik, am Kantonsspital St. Gallen liegt eine Störung vor, die (sc. weil sie so schwer ausgeprägt ist) keiner weiteren psychiatrischen Abklärungen bedürfe, um eine Arbeitsunfähigkeit auf psychischer Grundlage zu begründen (vgl. indirekte Wiedergabe in IV-act. 35-1). Die medizinische Aktenlage weist insgesamt eine erhebliche Schwere der Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin aus und lässt einen Kausalzusammenhang von Sucht und psychiatrischen Leiden ausreichend wahrscheinlich erscheinen.

E. 3.4

Da auch die Sucht eine relevante Arbeitsunfähigkeit mitbegründen kann und nicht etwa anteilmässig auszugrenzen ist, bleibt es - wie bereits in dem die Beschwerdeführerin betreffenden Entscheid IV 2009/20 vom 13. Mai 2009 festgehalten - dabei, dass das Einfordern eines Abstinenznachweises bereits im Abklärungsverfahren unter dem Titel der Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Prüfung der materiellen Leistungsansprüche und ausserhalb der eigentlichen Schadenminderung nicht gebilligt werden kann (vgl. auch den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S W. vom 25. Juni 2009, IV 2008/307).

E. 3.5

Der Frage, ob die Einhaltung der Auflage der Beschwerdeführerin zumutbar gewesen sei, kommt nach dem Dargelegten keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Gemäss dem Gutachten ist ihr eine Abstinenz im definierten Rahmen zumutbar (IV-act. 82-34 Ziff. 3, d.h. wohl unter Beibehalten der Methadonsubstitution, IV-act. 82-33). Allerdings hält der Gutachter gleichzeitig fest, die Prognose betreffend die Abhängigkeitserkrankung sei sehr ungünstig (IV-act. 82-31, vgl. IV-act. 82-34). Dr. B.____ hatte sich am 14. Juni 2010 auf den Standpunkt gestellt, ein Entzug sei unter Zwangsmassnahme jedermann möglich. Die Beschwerdeführerin benötige aber bei einem ambulanten Entzug sicherlich eine regelmässige psychiatrische Begleitung, sei sie doch kürzlich wegen Suizidalität hospitalisiert gewesen und könnte ein Kokain-Entzug (im Moment Hauptproblem) die Depression erneut verschlimmern. Die Beschwerdegegnerin bringt nun noch vor, die Sachverhaltsentwicklung nach Erlass der Verfügung habe gezeigt, dass die Auflage habe (zumutbarerweise) erfüllt werden können. Die Beschwerdeführerin hatte sich (von April bis September 2011) rund sechs Monate lang in der Psychiatrischen Klinik G.____ aufgehalten. Sie hatte angegeben, schon vier bis fünf Monate vorher von Kokain und Heroin abstinert

gewesen zu sein. Daraus ergibt sich jedoch retrospektiv für die vorliegende Beurteilung keine entscheidende Schlussfolgerung. Die Zumutbarkeit der Auflage könnte jedenfalls nur unter gewissen Bedingungen als erfüllt betrachtet werden. - Im Übrigen hätte die vorgesehene testpsychologische Untersuchung - falls weiterhin für erforderlich gehalten - mit Vorteil nach der Abstinenzphase veranlasst werden können. Dem Austrittsbericht der Klinik vom 22. September 2011 lässt sich aber bezüglich des immerhin klinisch beurteilten kognitiven Zustands entnehmen, dass auch damals Auffassung und Konzentration der Beschwerdeführerin noch eingeschränkt waren, ebenso bestanden formale Denkstörungen fort. Das Denken war langsam, teils umständlich, der Affekt bedrückt, teils labil, der Antrieb vermindert.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin hat die Auflage in dem für das vorliegende Verfahren massgeblichen Zeitpunkt unbestrittenermassen nicht eingehalten. Sie abzuverlangen, war indessen wie erwähnt nicht verhältnismässig und nicht zulässig, sodass eine Sanktion nicht am Platz war. Selbst wenn aber von einer in angemessener Weise auferlegten Obliegenheit auszugehen wäre, wäre zu fragen, ob nicht zumindest ein Rechtfertigungsgrund die Verletzung der Mitwirkungspflicht entschuldbar habe erscheinen lassen (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. November 2010, IV 2008/458), denn nach Art. 43 Abs. 3 ATSG liegt eine Verletzung der Mitwirkungspflicht nur dann vor, wenn sie in unentschuldbarer Weise erfolgt ist. Dies ist dann der Fall, wenn kein Rechtfertigungsgrund erkennbar ist oder sich das Verhalten der versicherten Person als völlig unverständlich erweist (Bundesgerichtsentscheid vom 3. November 2009, 8C_528/09; vgl. Urteil vom 30. Januar 2007, I 166/06 E. 5.1) bzw. wenn ein Rechtfertigungsgrund nicht einmal ansatzweise erkennbar ist oder das Verhalten schlechthin unverständlich ist (vgl. Ueli Kieser, a.a.O., N 51 zu Art. 43). Eine Drogenabstinenz war der Beschwerdeführerin immerhin nur unter engmaschiger Betreuung und Ersatzmedikation möglich.

E. 4.2

Die angefochtene Verfügung mit der Sanktion des (Nichteintretens im Sinn des) Abbruchs des Verfahrens, welches durch die Anmeldung vom Dezember 2007 in Gang gebracht wurde, ist daher ersatzlos aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin wird das Verwaltungsverfahren zur Behandlung jenes Gesuchs weiterzuführen haben. Die "Neuanmeldung" der Beschwerdeführerin vom Dezember 2011 erweist sich demnach als Änderungsmeldung im laufenden Verfahren.

E. 5.1

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter ersatzloser Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 13. Oktober 2010 zu schützen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 5.2

Angesichts des vollen Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird obsolet.

E. 5.3

Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdeführerin, welche sich durch das Sozialamt vertreten liess, nicht zuzusprechen (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S K. vom 18. November 2011, IV 2009/341). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, unter ersatzloser Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 13. Oktober 2010 gutgeheissen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.